

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e. V.
Menschenrechte kennen keine Grenzen



Entwurf – zur internen Diskussion –

Berlin braucht eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik!

Forderungen des Flüchtlingsrates Berlin zu den Abgeordnetenhauswahlen 2011 und an die neue Landesregierung

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Georgenkirchstr. 69-70, 10249 Berlin
Telefon ++49-30-24344-5762
Telefax ++49-30-24344-5763
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Juli 2011

Inhalt

Vorbemerkung - Flüchtlinge haben keine Wahl	3
Forderungen zu den Abgeordnetenhauswahlen 2011	5
Flüchtlinge aufnehmen.....	5
Resettlement; Umsetzung des „Save-Me“-Beschlusses.....	5
Berlin und die Menschenrechte in der EU	5
Aufenthalt und politische Teilhabe	6
„Bleiberecht statt Duldung“	6
Ausländerrechtliche Ermessensspielräume nutzen	7
Abschiebungshaft abschaffen.....	7
Rechte für Menschen ohne Papiere sichern.....	7
Einbürgerung und politische Teilhabe.....	8
Ausbildung und Teilhabe am Wirtschaftsleben.....	8
Ohne Arbeitserlaubnis keine Teilhabe und Autonomie - Unabhängigkeit von Transferleistungen	8
Zugang zur Berufsausbildung und Studium sichern	8
Berliner Berufsanerkennungsgesetz schaffen	9
Für gesellschaftliche Teilhabe – gegen soziale Ausgrenzung.....	9
Recht auf gesellschaftliche Teilhabe - Schutz vor Diskriminierung	9
Residenzpflicht abschaffen	9
Soziale Ausgrenzung und Diskriminierung beenden – AsylbLG abschaffen, medizinische Versorgung für alle sichern	10
Menschenwürdige Unterbringung - Wohnungen statt Lager	10
Kinder und Jugendliche: Recht auf besonderen Schutz und Bildung	11
UN-Kinderrechtskonvention umsetzen	11
Verstöße gegen die Schulpflicht von Flüchtlingskindern abstellen	11
Faire und unbürokratische Verfahren statt Abschreckung und Abwehr.....	12
Ausländerbehörde – „Kundenfreundlichkeit“ oder Abschiebemanagement?.....	12
Förderung von Beratung	12
Jeder Einzelfall zählt – großzügige Anwendung der Härtefallregelung	12
Keine neue Haftanstalt am Flughafen BBI.....	13
30 Jahre Flüchtlingsrat Berlin	14
Spenden für Flüchtlinge	14

Vorbemerkung - Flüchtlinge haben keine Wahl

Flüchtlinge haben keine Möglichkeit, sich am Wahltag politisches Gehör zu verschaffen. Sie haben kein Wahlrecht; diskriminierende Gesetze und Vorschriften, wie z.B. das Asylbewerberleistungsgesetz, widersinnige Ausbildungs- und Arbeitsverbote sowie die Residenzpflicht grenzen sie sozial aus. Der Flüchtlingsrat Berlin hat daher anlässlich der Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus am 18. September einen Katalog mit flüchtlingspolitischen Forderungen erstellt, deren Umsetzung in der neuen Legislatur dringend geboten ist.

Nach § 1 Abs. 1 und 2 ParteienG ... *erfüllen [die Parteien] mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe. [Sie] wirken an der **Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens** mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, ... und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.* Deshalb erwartet der Flüchtlingsrat Berlin von allen Parteien, die sich am 18. September zur Wahl stellen, dass sie

- die Berliner Bevölkerung ohne populistisches Schielen auf die Stammtische über Fluchtursachen, Fluchtgründe und die Lage von Flüchtlingen während der Flucht sowie nach ihrer Ankunft in Deutschland und Berlin aufklären,
- nationalistischen, rassistischen und diskriminierenden Stimmungen und Auffassungen bei Politikern, in Behörden, in der Polizei und der Bevölkerung entschieden entgegneten, und
- dafür Sorge tragen, dass Diskriminierungen und strafbare Handlungen, gleich ob Einzelne oder Gruppen sie gegenüber Flüchtlingen begehen, im Wege des Dienst- und Strafrechts sanktioniert werden.

Der Berliner Senat hat bei der Umsetzung von Bundesgesetzen politische und rechtliche Spielräume. Die muss er im Interesse der Flüchtlinge, aber auch des Landes Berlin selbst, künftig besser nutzen. Denn aus Sicht des Flüchtlingsrates fällt die **Bilanz des rot-roten Senats für die Legislaturperiode 2006 – 2011 überwiegend dürrtig** aus:

- Während 2003 neue Möglichkeiten für asylsuchende und geduldete Flüchtlingen zur Anmietung von Wohnungen geschaffen wurden, geht der Trend seit 2010 zurück zu Lagern und Sammelunterkünften.
- Mit Hilfe der Härtefallkommission erhielten - im Vergleich zu anderen Bundesländern - relativ viele Flüchtlinge in Berlin eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Seit 2005 sind die Zahlen allerdings rückläufig. Die Weisung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für palästinensische Flüchtlinge aus dem Libanon wurde Ende 2010 zum Teil zurückgenommen.
- Die Unterstützung Berlins für die Aufnahme von Flüchtlingen etwa aus Syrien oder den Kriegs- und Transitländern Nordafrikas im Rahmen von Resettlement-Programmen ist viel zu vorsichtig und zurückhaltend.
- Bei der Ausländerbehörde sind kaum Verbesserungen im Umgang mit den Betroffenen und bei der Ermessensausübung festzustellen. Häufig entsteht der Eindruck, als bestimme die Behörde die Richtlinien der Politik, nicht der Senat.
- Die von der Senatsverwaltung für Gesundheit vorgeschlagenen Verbesserungen der medizinischen Versorgung von Menschen ohne legalen Status hat der Innensenator verhindert, ebenso die Übertragung der medizinischen Versorgung während der Abschiebungshaft von der Polizei auf unabhängige Ärzte.
- Die sozialen Beratungs- und Hilfsangebote für Menschen in prekären Lebenslagen aus den EU-Beitrittsstaaten sind völlig unzureichend; die diesbezüglichen Informationen des Integrationsbeauftragten sind zum Teil irreführend und diskriminierend.

- In Berlin sind seit einem Jahr zunehmend Verstöße von Grund- und Sekundarschulen gegen die Schulpflicht zu verzeichnen. Viele Schulen weigern sich rechtswidrig, jedoch scheinbar mit Billigung der Bezirks- und Landesschulverwaltung, in Sammellagern lebende Asylbewerberkinder aufzunehmen.
- Dringende bundespolitische Initiativen Berlins zur Abschaffung der ausländerrechtlichen Denunziationspflicht, des Ausbildungs- und Arbeitsverbotes, zur Verbesserung der Ausbildungsförderung für Migranten oder zur Sicherung des Rechtsschutzes Asylsuchender im Dublin-Verfahren sind unterblieben.

Forderungen zu den Abgeordnetenhauswahlen 2011

Wenn Berlin seinem Image einer weltoffenen Stadt gerecht werden will, die auch Flüchtlinge angemessen aufnimmt und am normalen Leben teilhaben lässt, muss der neue Senat **strukturelle Veränderungen** in Angriff nehmen.

Flüchtlinge aufnehmen

Resettlement; Umsetzung des „Save-Me“-Beschlusses

Wie notwendig ein dauerhaftes Resettlement-Programm in Deutschland und Berlin ist, beweisen die aktuellen Kriege und Krisen in den Ländern Nord- und Zentralafrikas, in Syrien, Iran, Irak, Jemen und Afghanistan, aber auch die vielen in Transitländern (z.B. Jordanien, Türkei und Tunesien) gestrandeten Flüchtlinge. Hinzu kommen Tausende, die aus Not und Verzweiflung auf eigene Faust in Richtung EU aufgebrochen und auf der Fahrt übers Mittelmeer ertrunken sind.

Tausende in Libyen inhaftierte Flüchtlinge sind dort im Krieg schlichtweg „vergessen“ worden; andere schweben, als Söldner zwischen die Fronten geschickt, in höchster Lebensgefahr. Die Umbruch-Staaten Nordafrikas sind nicht in der Lage, den Flüchtlingen ausreichend Schutz und Versorgung zu gewähren. Die Ereignisse im Lager Choucha zeigen, auf wie dramatische Weise etwa Tunesien mit der Aufnahme von Flüchtlingen überfordert ist.

Für viele dieser Flüchtlinge wäre das Resettlement-Verfahren die Lösung aus ihrer ausweglosen Situation. Die erforderlichen nationalen und europäischen Regelungen sind vorhanden; die deutsche Politik wendet sie jedoch kaum an. **Das Land Berlin ist gefordert, Bund und Ländern mit gutem Beispiel voranzugehen und eigenständig Flüchtlinge aufzunehmen**, beispielsweise über § 22 Satz 1 AufenthG. Der Innenausschuss des Abgeordnetenhauses sollte sich selbst vor Ort, z.B. in Tunesien oder der Türkei, ein Bild von der Situation in den Flüchtlingslagern der Erstaufnahmeländer machen.

Der Flüchtlingsrat unterstützt die Forderung der Save-Me-Kampagne, jährlich ein Kontingent von Flüchtlingen unmittelbar aus Kriegs- und Krisengebieten sowie aus unsicheren oder überforderten Transitländern und Drittstaaten aufzunehmen und ihnen einen dauerhaften Flüchtlingsstatus zu gewähren. Die einmalige Aufnahme von 2500 Flüchtlingen aus dem Irak (davon 125 in Berlin) war ein erster Schritt in die richtige Richtung, ebenso der Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 25. März 2010, mit dem sich Berlin zur regelmäßigen Aufnahme von Flüchtlingen nach UNHCR-Kriterien bereit erklärt hat.¹ Auf dieser Grundlage ist ein dauerhaftes Resettlement-Programm zu entwickeln, das allerdings nicht jene Flüchtlinge benachteiligen darf, denen die Flucht und Einreise ohne Beistand des UNHCR gelungen ist.

Berlin und die Menschenrechte in der EU

Die Einsätze von Frontex im Mittelmeerraum verletzen die Standards einer menschenrechtlich vertretbaren Flüchtlingspolitik. Einreise und Asyl werden unter Verstoß gegen internationales Recht verweigert. Es wird bewusst weggesehen, wenn Flüchtlinge zu ertrinken drohen. Gerettete Flüchtlinge und auch manche, die es bis in die EU geschafft haben, werden ohne Asylprüfung zurück- und abgeschoben.

Berlin muss gegenüber dem Bund und der EU initiativ werden, damit die Menschenrechte an den Außengrenzen der EU gewahrt werden. Dazu gehört, dass die zur Seenotrettung ungeeigneten Polizei- und Militäreinsätze durch zivile Strukturen ersetzt und dass Schutzsuchende aufgenommen und ihre Asylanträge fair geprüft werden.

¹ Beschluss Nr. 2010/61/16 b) des Abgeordnetenhauses v. 25.03.2010, <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/16/PlenarPr/p16-061bs2742.pdf>;

Aufenthalt und politische Teilhabe

„Bleiberecht statt Duldung“

Aktuell leben in Berlin 5.965 Geduldete sowie 2.427 „sonstige Ausreisepflichtige“ mit Grenzübertrittsbescheinigung usw., zudem 2.207 Asylbewerber.² Die Mehrzahl von ihnen lebt seit mehr als sechs Jahren in Berlin, und unterliegt rechtlichen Ausbildungs- und Arbeitsverboten sowie zahlreichen weiteren ausgrenzenden Restriktionen. Die nach der letzten Bleiberechtsregelung von 2006/2007 (§ 104a AufenthG) maßgeblichen Einreisestichtage liegen inzwischen 12 Jahre (Alleinstehende) bzw. 10 Jahre (Familien) zurück. Wer später kam, durfte kein Bleiberecht nach § 104a beantragen. Ende 2011 läuft die Anschlussregelung der IMK Bremen von Dezember 2009 zu § 104a aus. Viele, die einen „Aufenthalt auf Probe“ erhalten haben, können aufgrund des langjährigen Arbeitsverbotes, der allgemeinen Wirtschaftslage, fehlender Gelegenheit zu beruflicher Anpassungsqualifizierung sowie häufiger Diskriminierung nichtdeutscher Arbeitssuchender die Pflicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht erfüllen. Andere waren aufgrund von Krankheit, Behinderung, Traumatisierung oder Pflege Angehöriger von vornherein vom Bleiberecht ausgeschlossen.

Eine neue Bleiberechtsregelung ist daher geboten. Sie sollte folgende **Kriterien** berücksichtigen:

Ohne Stichtag auskommen

Stichtagsregelungen werden dem Einzelfall nicht gerecht. Stattdessen sollte an eine Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren (Alleinstehende) bzw. drei Jahren (Familien) angeknüpft werden. Bereits vor Ablauf der genannten Aufenthaltsdauer ist in humanitären Härtefällen, für Traumatisierte sowie für unbegleitete Minderjährige ein Bleiberecht zu ermöglichen.

Humanitäre Kriterien berücksichtigen

Eine Aufenthaltserlaubnis ist auch zu gewähren, wenn den Betroffenen der Einsatz der Arbeitskraft unzumutbar ist, weil sie krank, traumatisiert oder behindert sind, weil sie behinderte Angehörige pflegen oder kleine Kinder erziehen, weil sie erwerbsunfähig sind oder das Rentenalter erreicht haben. Die auch für Hartz IV Empfänger maßgeblichen Grenzen der Zumutbarkeit von Arbeit sind zu beachten.³ Die Erteilung humanitärer Aufenthaltsrechte darf nicht von Garantieerklärungen wohlhabender Dritter abhängig gemacht werden.

Anforderungen an die ‚Sicherung des Lebensunterhalt‘ überdenken

Nach jahrelangem Ausschluss vom Arbeitsmarkt ist es häufig unmöglich, den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Die Flüchtlinge haben dies und die allgemeine Arbeitsmarktlage nicht zu verantworten. Es muss daher ausreichen, dass die Betroffenen bei der Arbeitssuche den für Hartz-IV-Empfänger maßgeblichen Verpflichtungen nachkommen.⁴

Fordern und Fördern

Die Förderinstrumente des SGB II und III zur beruflichen Integration und Ausbildung, zu beruflicher Anpassungsqualifizierung und zur Arbeitsaufnahme sind den bleibeberechtigten Flüchtlingen umfassend zugänglich zu machen.⁵

Familien schützen

Das Bleiberecht muss die Familieneinheit beachten, und auch solche Familienangehörige ein-

² Stand 31.12.2010, Zahlen gemäß BT-Drs 17/4791

³ Zu den Grenzen der Zumutbarkeit von Arbeit vgl. die Regelungen für Hartz IV-Empfänger in §§ 7a, 8 und 10 SGB II.

⁴ §§ 2 und 15 SGB II.

⁵ § 16 ff. SGB II; §§ 45 - 115, 217 - 271 SGB III

beziehen, die für sich genommen die Kriterien nicht erfüllen. Der Familienbegriff muss dabei über die Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) hinausgehen.

Zuwanderungsgesetz anwenden

Mit dem Zuwanderungsgesetz sollten „Kettenduldungen“ für mehr als sechs Monate verhindert werden, da gemäß § 60a I S. 2 AufenthG bei Abschiebestopps für mehr als sechs Monate eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I erteilt werden soll. Auf diese Weise hätten Flüchtlinge aus Afghanistan, Irak und Somalia sowie Roma aus dem Kosovo längst im Besitz von Aufenthaltstiteln sein müssen, die Chancengleichheit, Teilhabe und Aufenthaltsverfestigung ermöglicht hätten. Die Innenminister haben Abschiebungen zwar über Jahre hinweg ausgesetzt, auf förmliche Abschiebestopps aber verzichtet (sog. „heimliche Abschiebestopps“). Diese rechtlich fragwürdige Praxis wird weder dem Anliegen des Zuwanderungsgesetzes noch humanitären Anforderungen gerecht.

Ausländerrechtliche Ermessensspielräume nutzen

Der Flüchtlingsrat Berlin fordert eine großzügigere Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes. Diese sollte bei der Aufenthaltserteilung nach § 25 V AufenthG maßgeblich die Aufenthaltsdauer und die Verwurzelung der Betroffenen in Berlin und der hier aufgewachsenen Kinder berücksichtigen. Die Maßgaben zum Nachweis der Lebensunterhaltsicherung sind zu überprüfen, die Anwendungshinweise der Behörde einer generellen Überprüfung zu unterziehen (siehe dazu weiter unten unter "Ausländerbehörde"). Auf Abschiebungen ist zu verzichten.

Abschiebungshaft abschaffen

Abschiebungshaft ist weder ein geeignetes Mittel zur Abschreckung unerwünschter Migration, noch verhindert sie dieses tatsächlich. Als Maßnahme zur Sicherung von Verwaltungshandeln darf sie die grundrechtlich geschützte Handlungsfreiheit des Einzelnen nicht unverhältnismäßig einschränken, tut im Ergebnis aber genau dies. Von großen Teilen der Bevölkerung wird sie mit Straf- oder Untersuchungshaft assoziiert, was zur Stigmatisierung der in Haft genommenen Ausländer führt. Der Flüchtlingsrat lehnt die Abschiebungshaft aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Angesichts der geltenden Rechtslage setzt sich der Flüchtlingsrat für einen konkreten Maßgabenkatalog zur Vermeidung von Abschiebungshaft ein. Als Sofortmaßnahme fordert er die polizei- und behördenunabhängige soziale und medizinische Betreuung der Inhaftierten.⁶

Rechte für Menschen ohne Papiere sichern

Menschen ohne gültige Papiere fallen in einer sich rechtlich durch Bescheinigungen definierenden Gesellschaft in die Nichtexistenz. Das darf in einer „modernen, demokratischen und zivilisierten Gesellschaft“ kein Dauerzustand sein. Der Flüchtlingsrat Berlin unterstützt die Forderungen nach Stärkung der sozialen Rechten von Menschen ohne Papiere und fordert die Parteien und den zukünftigen Senat auf, sich ernsthaft um Möglichkeiten zur Legalisierung des Aufenthaltsstatus dieser Menschen zu bemühen. Der Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und (vor allem arbeitsrechtlichem) Rechtsschutz muss für die Betroffenen ohne die Gefahr der Abschiebung unabhängig vom Aufenthaltsstatus sichergestellt werden.

Nachdem die Regierungskoalition im Bund im Juli 2011 die Übermittlungspflicht (nur) im Bereich Bildungseinrichtungen aufheben will, ist es notwendig, dass Berlin eine Bundesratsinitiative zur vollständigen Streichung des Denunziationsparagrafen § 87 AufenthG vorlegt, verbunden mit einem sanktionsbewehrten Übermittlungsverbot.

⁶ Vgl. Flüchtlingsrat Berlin, Medizin in der Abschiebungshaft - Alternativen zum Polizeiarztlichen Dienst, Mai 2010, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Medizin_Abschiebungshaft.pdf

Einbürgerung und politische Teilhabe

Flüchtlinge sind von der politischen Teilhabe in Deutschland ausgeschlossen. Das kommunale Wahlrecht sichert diese nicht; die wichtigen politischen Entscheidungen werden auf Landes- oder Bundesebene getroffen. Der Flüchtlingsrat fordert das Land Berlin auf, sich beim Bund für die nötige Anpassung des Grundgesetzes im Hinblick auf das Wahlrecht einzusetzen sowie seine Verfassung entsprechend zu ändern.

Politische Teilhabe bedeutet zudem die Erleichterung der Einbürgerung. Berlin sollte sich daher beim Bund für folgende Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes einsetzen:

- die generelle Anerkennung der doppelten Staatsbürgerschaft,
- die Anerkennung von Aufenthaltszeiten mit Duldung und im Asylverfahren, und
- die Erfüllung der Maßgaben zur Sicherung des Lebensunterhalts auch durch Nachweis der Arbeitssuche nach den Verpflichtungen des SGB II/III.

Ausbildung und Teilhabe am Wirtschaftsleben

Ohne Arbeitserlaubnis keine Teilhabe und Autonomie - Unabhängigkeit von Transferleistungen

Eine selbstbestimmte, von staatlichen Transferleistungen unabhängige Lebensgestaltung, die die Teilhabe an kulturellen, sozialen wie gesellschaftlichen Angeboten einschließt, ist nur durch Arbeit und ausreichendes Einkommen möglich. Das Arbeitserlaubnisrecht verstellt in vielen Fällen den Weg dazu. Der Arbeitsmarktzugang ist für viele Flüchtlinge und manche MigrantInnen beschränkt, für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge de facto ausgeschlossen. Gesetzliche Ausgrenzungsmechanismen müssen aufgehoben werden. Das Verbot von Erwerbsarbeit und Berufsausbildung sowie die Arbeitsmarktprüfung müssen beseitigt und der Zugang zu den Leistungen zur beruflichen Qualifizierung und zur Eingliederung in Arbeit und Ausbildung nach dem SGB II und III gewährleistet werden.

Der Flüchtlingsrat fordert das Land Berlin auf, sich auf Bundesebene für die Abschaffung des Arbeitserlaubnisrechtes und den unbeschränkten Arbeitsmarktzugang für alle in Deutschland lebenden MigrantInnen einzusetzen, einschließlich der geduldeten und asylsuchenden Flüchtlinge.⁷

Zugang zur Berufsausbildung und Studium sichern

Junge Flüchtlinge und MigrantInnen, die eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen, werden von Jobcentern und Sozialämtern dafür häufig mit Entzug der Sozialhilfe bzw. des Arbeitslosengeldes II „bestraft“. Zudem verhängt die Berliner Ausländerbehörde in vielen Fällen rechtlich fragwürdige, bundesweit einzigartige Studierverbotsauflagen für asylsuchende, geduldete und bleibeberechtigte Flüchtlinge.

Berlin muss nicht auf zwingendem Bundesrecht beruhende ausländerrechtliche Ausbildungs- und Studierverbote sofort aufheben. Zugleich muss es sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass das widersinnige leistungsrechtliche Ausbildungsverbot aufgehoben wird und die betroffenen nichtdeutschen Jugendlichen (insbesondere junge Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III und V AufenthG, junge Asylsuchende und Geduldete) in die Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III (BAB) einbezogen werden und auf die bisher

⁷ Vgl. Antrag der FDP-Bundestagsfraktion, [BT-Drs. 14/1335](#) "Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht", die die Arbeitserlaubnispflicht für alle rechtmäßig nicht als Touristen in Deutschland lebenden Ausländer, auch für Asylsuchende und Geduldete abschaffen will. Von Flüchtlingen kann wie von Deutschen erwartet werden, dass sie - soweit sie gesundheitlich in der Lage sind und eine angemessene Arbeit finden können - selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen. Und die Flüchtlinge erwarten von den Deutschen, dass sie selbst für sich sorgen dürfen, statt auf staatliche Fürsorgeleistungen verwiesen zu werden.

zum Teil geltende vierjährige Wartefrist für die Aufnahme einer Ausbildung verzichtet wird.

Berliner Berufsanerkennungsgesetz schaffen

Der neue Senat muss umgehend ein Landesgesetz vorlegen, das ergänzend zum Anfang 2011 von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf für ein Berufsanerkennungsgesetz für die bundesrechtlich geregelten Berufsabschlüsse (BT-Drs. 17/6260) den Anspruch, die Zuständigkeit und das Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen im Bereich der landesrechtlich geregelten Berufsabschlüsse (LehrerInnen, Sozialberufe, u.a.m.) sowie von ausländischen Schulabschlüssen verbindlich regelt. Dabei müssen auch angemessene Anerkennungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für LehrerInnen gesichert werden, die anders als nach dem in Deutschland üblichen System (LehrerIn mit zwei Fächern) den in anderen Ländern normalerweise üblichen Abschluss als LehrerIn mit einem Fach erworben haben.

Für gesellschaftliche Teilhabe – gegen soziale Ausgrenzung

Recht auf gesellschaftliche Teilhabe - Schutz vor Diskriminierung

Asylsuchenden, geduldeten, aber auch bleibeberechtigten Flüchtlingen ist durch zahlreiche rechtliche Barrieren die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe versperrt. In der aktuellen politischen Debatte klingt „Integration“ eher wie eine Drohung und ein Disziplinierungskonzept, kaum als Angebot. Ein „Integrationsdiskurs“, der diskriminierende Züge trägt („Integrationsverweigerer“!) und rassistisches Denken und Verhalten reproduziert, hat zu unterbleiben. Statt über mangelnde Deutschkenntnisse von MigrantInnen zu klagen, sind die rechtlichen Hindernisse (nicht nur) hierfür zu beseitigen und rechtlich und tatsächlich verbindliche Ansprüche auf Teilhabe zu schaffen. Eine ernst gemeinte „Integrationspolitik“ bedeutet, das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe aller in einer Gesellschaft lebenden Menschen und auf Schutz vor Diskriminierung in allen gesellschaftlichen und rechtlichen Bereichen umzusetzen.

In Berlin lebende Flüchtlinge müssen – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – z.B. über den im AufenthG und im SGB II/III geregelten Zugang zu „Integrationskursen“ hinaus bei Bedarf einen Anspruch auf Teilnahme an Deutschkursen erhalten; die nötigen Finanzmittel sind bereitzustellen.

Residenzpflicht abschaffen

Auf Landesebene ist eine Verordnung nach § 58 AsylVfG für einen gemeinsamen Residenzpflichtbezirk Berlin-Brandenburg für Asylsuchende zu schaffen. Der Senat muss darüber hinaus alle Spielräume nutzen, um Beschränkungen der Bewegungsfreiheit asylsuchender, geduldeter und bleibeberechtigter Flüchtlinge abzubauen. Die beinhaltet die Gebührenfreiheit für Verlassensurlaubnisse, die großzügige Ermessensausübung hinsichtlich der Verlassensgründe und -dauer, sowie den Verzicht auf gesetzlich nicht zwingende räumliche Beschränkungen.

Auf Bundesebene erwartet der Flüchtlingsrat, dass sich der Senat für die Abschaffung der Zwangsverteilung, der Residenzpflicht für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge sowie der Wohnsitzauflagen für bleibeberechtigte Ausländer⁸ einsetzt. Für die Betroffenen ist es humaner und für die Verwaltung weniger aufwändig, einen bundesweiten Finanzausgleich durchzuführen, als zwecks „Lastenteilung“ die Menschen zu verteilen.⁹ Durch den Beistand vor Ort lebender Angehöriger und Bekannter ist eine erheblich schnellere Unterbringung in Wohnung und Eingliederung in Arbeit zu erwarten. Die Aufnahme von bundesweit 350.000

⁸ Wohnsitzauflagen gemäß VwV zu § 12 AufenthG.

⁹ Die Zwangsverteilung gilt für Asylbewerber, beim Resettlement und seit 2005 auch für Duldungsantragsteller (§ 44 ff. AsylVfG, §§ 15a, 23 II, 24 AufenthG).

bosnischen Flüchtlingen Anfang der 90er Jahre in einem unregelmäßigen Verfahren per „Duldung“ ohne Verteilung zeigt, dass dies logistisch auch für größere Flüchtlingszahlen möglich ist. Seinerzeit nahm Berlin 35.000 Bosnier auf, Mecklenburg-Vorpommern 800. Zu rassistischen Ausschreitungen kam es dennoch vor allem in Mecklenburg-Vorpommern, nicht in Berlin.

Soziale Ausgrenzung und Diskriminierung beenden – AsylbLG abschaffen, medizinische Versorgung für alle sichern

Der Flüchtlingsrat ist mit PRO ASYL, der BAGFW und den Kirchen der Auffassung, dass das AsylbLG verfassungswidrig ist und aufgehoben werden muss.¹⁰ Art und Umfang der Leistungen für Kinder und Erwachsene verletzen das Grundrecht auf menschenwürdige Existenz und auf Gleichheit sowie das Sozialstaatsgebot (Art 1, 3, 20 GG).¹¹

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist die notwendige medizinische Versorgung nicht gewährleistet. Das AsylbLG reduziert deren Umfang, Art und Qualität auf einen völlig inakzeptablen Substandard. Daher ist die schnelle Einbeziehung aller nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) geboten. Um eine Verbesserung zügig zu erreichen, soll Berlin sich – ggfs. gemeinsam mit Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern – auf Landesebene um die Aufnahme aller AsylbLG-Berechtigten in eine Gesetzliche Krankenversicherung (z.B. die AOK) im Wege einer Vereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V zur Ausgabe von Krankenversichertenkarten bemühen („Bremer Modell“).¹²

Auf Bundesebene soll Berlin sich für die Abschaffung des AsylbLG einsetzen, hilfsweise für folgende Änderungen:

- Abschaffung des Sachleistungsprinzips für Regelbedarf und Unterkunft,
- Anhebung der Leistungen nach AsylbLG auf das Niveau des Alg II,
- Sicherstellung des Zugangs zu den Integrationsleistungen des SGB II,
- Gewährleistung des Rechts auf Anmietung einer privaten Wohnung,
- Einbeziehung in die Pflichtversicherung nach SGB V,
- Beseitigung der leistungsrechtlichen „Mithaftung“ von Kindern,
- Herausnahme von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis aus dem AsylbLG, und
- Anpassung der Einkommens- und Vermögensanrechnung Leistungsberechtigter und ihrer Familienangehörigen an die Maßgaben des SGB II/XII.

Menschenwürdige Unterbringung - Wohnungen statt Lager¹³

Der Flüchtlingsrat Berlin fordert den neuen Senat auf, für asylsuchende, geduldete und bleibeberechtigte Flüchtlinge durch geeignete Maßnahmen den Zugang zu regulären Mietwohnungen sichern:

- die Anpassung der sozialrechtlichen Maßgaben nach AsylbLG, SGB II und SGB XII (rechtsverbindliche Mietkostenübernahmebescheinigungen, Übernahme von Mietkautionen, Anhebung der Mietobergrenzen),
- Bereitstellung von Kontingenten landeseigenen bzw. gemeinnützigen Wohnraums für die

¹⁰ Vgl. deren Stellungnahmen anlässlich der Anhörung zum AsylbLG im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 07.02.2011, www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen.php?sid=521

¹¹ Vgl. Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Stellungnahme Flüchtlingsrat Berlin zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 07.02.2011, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_Asyblg_Verfassung.pdf

¹² Vgl. Bremer Modell Krankenversichertenkarten nach §§ 4 und 6 AsylbLG, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Bremer_Modell_Medizin_Asyblg.pdf

¹³ Vgl. Flüchtlingsrat Berlin, Flüchtlingsunterbringung in Berlin - Lager oder Wohnungen? Stellungnahme zur Anhörung im Abgeordnetenhaus von Berlin am 20.01.2011

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_Asyblg_Wohnen_Berlin_200111.pdf

am Wohnungsmarkt besonders benachteiligte Gruppe der Flüchtlinge,

- Umfassende Beratung und Hilfe bei der Wohnungssuche durch die zuständigen Behörden und Fachstellen, und
- Rückkehr zu einer sozialen Wohnungspolitik für Mieter (wirksame Begrenzung des Mietanstiegs, Verhinderung von Zweckentfremdung und Umwandlung, Förderung des Wohnungsneubaus).

Für die räumliche und personelle Ausstattung noch existierender Aufnahme- und Sammellager sind rechtsverbindliche Mindeststandards zu schaffen; ihre Einhaltung ist regelmäßig zu überprüfen. Vom Senat finanzierte Heime ohne ausreichend qualifiziertes Personal, Gemeinschaftsräume, Kinderbetreuung, Kinderspielplatz, Internetzugang und (ausschließlich) abgeschlossene Wohneinheiten für die Bewohner darf es nicht geben.¹⁴

Auf Bundesebene muss sich der Senat für die Abschaffung des asyl- und sozialrechtlichen Lagerzwangs einsetzen (Streichung § 53 AsylVfG, Abschaffung des AsylbLG bzw. des Sachleistungsprinzips). Die Vorschriften zur Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte nach AsylbLG, AsylVfG und AufenthG sind zu streichen.¹⁵

Kinder und Jugendliche: Recht auf besonderen Schutz und Bildung

UN-Kinderrechtskonvention umsetzen

Der Flüchtlingsrat Berlin begrüßt die Rücknahme des deutschen Vorbehaltes zur UN-Kinderrechtskonvention. Das Land Berlin muss dieses Übereinkommen nunmehr umsetzen. Änderungsbedarf besteht vor allem in folgenden Bereichen:

- Alle unbegleiteten Kinderflüchtlinge – und Jugendliche müssen ein qualifiziertes Clearingverfahren durchlaufen. Sie dürfen nicht länger willkürlich älter gemacht werden. Im Zweifelsfall ist das von den Betroffenen angegebene Alter zu berücksichtigen.
- Kinder und Jugendliche dürfen keinem rechtswidrigen und erniedrigenden Identitätsprüfungsverfahren unterworfen werden. Insbesondere ist die rechtlich problematische polizeiliche Inhaftnahme zum Zweck des beschleunigten Abgleichs der Fingerabdrücke beim BKA zu unterlassen.
- Für unbegleitete Kinder und Jugendlichen sind handlungsfähige, ausschließlich im Interesse des Kindeswohls handelnde Vormünder zu bestellen.

Verstöße gegen die Schulpflicht von Flüchtlingskindern abstellen

Der Flüchtlingsrat Berlin ist entsetzt, dass der rot-rote Senat nicht in der Lage ist, den Schulbesuch von Asylbewerberkindern, die gesetzlich zum Besuch der Grund- und Sekundarschule verpflichtet sind, zu gewährleisten, und Jugendlichen über 16 Jahre den Zugang zu schulischer und weiterführender beruflicher Bildung zu ermöglichen.

Zunehmend wird den in Berliner Sammellagern lebenden schulpflichtigen Kindern von Asylbewerbern vor allem der Besuch der Sekundarschule ab der 7. Klasse, aber auch der Besuch der Grundschule rechtswidrig verweigert. Für Grundschüler wurde an mehreren Standorten im Sammellager ein gegen die schulrechtlichen Bestimmungen verstößender Apartheitsunterricht organisiert, der die in Berlin geltenden zeitlichen und inhaltlichen Standards für den Unterricht weit unterschreitet. Außerdem wird der Zugang zum Hortbereich

¹⁴ Die vorhandenen Standards sind unzureichend, da die genannten Anforderungen fehlen.

¹⁵ Die Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte wird bundesweit mit unterschiedlichen sozial- und ausländerrechtlichen Regeln begründet: mit dem Sachleistungsprinzip des § 3 Abs. 1 AsylbLG, mit den allgemeinen Zielsetzungen des AsylbLG, mit Auflagen für Asylsuchende nach § 53 AsylVfG, mit Auflagen für Geduldete nach § 61 AufenthG, und/oder mit Auflagen nach Landesaufnahmegesetzen.

der betreffenden Grundschulen sowie der Zugang zur Kita verwehrt. Den Klein- und Grundschulkindern wird so die Chance genommen, intuitiv im Kontakt mit Gleichaltrigen die deutsche Sprache zu erlernen, sich in das deutsche Schulsystem hinein zu finden, die Voraussetzungen für den Besuch weiterführender Schulen zu erwerben und in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland anzukommen.

Faire und unbürokratische Verfahren statt Abschreckung und Abwehr

Ausländerbehörde – „Kundenfreundlichkeit“ oder Abschiebemanagement?

Die Berliner Ausländerbehörde hat sich - trotz mancher Verbesserungsbemühungen - als unreformierbar erwiesen. Eine Behörde, die auf Abwehr und Abschreckung setzt, wird den Ursachen und Gründen für Flucht und Migration nach Deutschland und den Anliegen der Menschen nicht gerecht. Den Flüchtlingsrat erreichen regelmäßig entsprechende Beschwerden von MigrantInnen und Flüchtlingen, Beratungsstellen und RechtsanwältInnen. Die Erfahrungen mit der Organisation, Kommunikation und Ermessensausübung bei der Ausländerbehörde Berlin sind vielfach niederschmetternd

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist daher eine neue Behörde für Aufenthaltsangelegenheiten und Migrationsfragen zu schaffen; die Ausländerbehörde ist aufzulösen. Die neue Behörde könnte z.B. der Senatsverwaltung für Arbeit und Soziales unterstellt werden. Neben aufenthaltsgewährenden Entscheidungen sollte die Behörde vor allem den schnellstmöglichen Zugang zu sozialer und ökonomischer Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen.

In einem ersten Schritt sind die „Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin“ und die Praxis der Behörde systematisch auf im bundesweiten Vergleich besonders restriktive Auslegungen des Ausländerrechts zu prüfen. Dazu gehört die Praxis, Aufenthaltserlaubnisse mit der auflösenden Bedingung „Erlischt mit Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“ zu versehen. Die Auflagen sind rechtlich fragwürdig, da so die Ausübung des ausländerrechtlich vorgeschriebenen Einzelfallermessens unterbleibt. Vielmehr erlischt die Aufenthaltserlaubnis automatisch, wenn eine der genannten Sozialleistungen – egal in welcher Höhe, für welche Dauer, aus welchem Grund und zu welchem Zweck – in Anspruch genommen werden muss. Dasselbe gilt z.B. für die bundesrechtlich ebenfalls nicht vorgesehenen Auflagen, mit denen asylsuchenden, geduldeten und bleibeberechtigten Flüchtlingen die Aufnahme des Studiums untersagt wird.

Förderung von Beratung

Der Flüchtlingsrat sieht großen Bedarf bei der finanziellen und personellen Unterstützung von Beratungsstellen für Flüchtlinge, und zwar sowohl bei Initiativen als auch bei Behörden. Beide sind häufig überlastet und außer Stande, ihre Aufgaben angemessen wahrzunehmen. Es versteht sich von selbst, dass auch die Vergabe öffentlicher Mittel für diese Zwecke an verbindliche Qualitätsanforderungen zu binden und durch regelmäßige Evaluation abzusichern ist.

Jeder Einzelfall zählt – großzügige Anwendung der Härtefallregelung

Dank des Engagements der Mitglieder der Härtefallkommission konnten im bundesweiten Vergleich in Berlin die meisten Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Härtefallregelung erteilt werden.

Ungeachtet dieser positiven Bilanz kritisiert der Flüchtlingsrat das Herangehen des Innensensors an Ersuchen der Härtefallkommission. Dieser legt seinen Entscheidungen offenbar Kriterien zu Grunde, die weniger humanitären Aspekten als Fragen der „Leistungsfähigkeit“ Rechnung tragen.

Eine qualifizierte Härtefallberatung einschließlich Nachbetreuung ist ehrenamtlich nicht zu leisten. Vom Senat sind daher den NGO-VertreterInnen in der HFK die erforderlichen Personal-

und Sachmittel zur Verfügung stellen.

Keine neue Haftanstalt am Flughafen BBI

Die vom Land Berlin offenbar insgeheim gemeinsam mit Brandenburg geplante Haftanstalt für Asylbewerber auf dem in Bau befindlichen Flughafen BBI lehnt der Flüchtlingsrat ab¹⁶. Berlin und Brandenburg können und müssen auch künftig auf das sog. „Flughafenverfahren“ verzichten. Schutz suchenden Flüchtlingen ist stattdessen die Einreise zur Durchführung des Asylverfahrens in Freiheit zu ermöglichen.

¹⁶ Vgl. TAZ 27.05.2011, BBI wird Profi-Abschiebe-Airport BBI wird Profi-Abschiebe-Airport, <http://www.taz.de/1/berlin/artikel/1/bbi-wird-profi-abschiebe-airport/>

30 Jahre Flüchtlingsrat Berlin

Seit 1981 arbeiten im Flüchtlingsrat Berlin Initiativen, Vereine, Institutionen, Beratungsstellen, Flüchtlingsselfhilfegruppen und engagierte Einzelpersonen zusammen. Sie setzen sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen und für die Wahrung ihrer Menschenwürde ein.

Der Flüchtlingsrat tagt im Drei-Wochen-Rhythmus im Berliner Missionswerk in Berlin-Friedrichshain. Seine Sitzungen sind für alle Interessierten offen.

Die folgenden Schwerpunkte bestimmen – neben Aktionen und Stellungnahmen aus aktuellem Anlass – die Arbeit des Flüchtlingsrates:

- die Aufnahme von Flüchtlingen und der Zugang zum Flüchtlingsschutz
- die Bleiberechtskampagne für langjährig geduldete Flüchtlinge
- die Unterstützung der Arbeit der Berliner Härtefallkommission
- die Verbesserung der Lage minderjähriger Flüchtlinge, insbesondere das Recht auf Kita, Schule und berufliche Qualifizierung
- die Schließung diskriminierender Lücken in der sozialen und medizinischen Versorgung
- den Zugang zu Arbeit und Wohnung
- die Unterstützung von im Abschiebegefahrhaft Inhaftierten
- die Legalisierung von Menschen ohne Papiere

Spenden für Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat finanziert seine Arbeit durch Spenden. Damit kann er vor allem unverschuldet in Not geratenen Flüchtlingen schnell und unbürokratisch helfen. Insbesondere aufgrund der immer noch eingeschränkten gesetzlichen Sozialleistungen und der hinzukommenden restriktiven Behördenpraxis sind Flüchtlinge weiter auf unsere Unterstützung angewiesen.

Spenden für den Nothilfefonds:

Bank für Sozialwirtschaft, BLZ: 100 205 00, Konto: 311 68 03

www.fluechtlingsrat-berlin.de